

Karlsruhe, 03.09.2008

**Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH
Bestätigung der Geeignetheit als ersatzweise Erfüllung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i.
V. mit Nummer VII der Anlage zum Bundesgesetz „Gesetz zur Förderung
Erneuerbarer Energien im Wärmebereich“ (Erneuerbare-Energien-
Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (tritt am 01. Januar 2009 in
Kraft)**

Die derzeitige Fernwärmeversorgung der Stadt Karlsruhe durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH stellt nach der aktuellen Fassung des EEWärmeG eine ersatzweise Erfüllung nach § 7 Nr. 3 EEWärmeG dar.

Damit erfüllen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, die unter Einsatz von Energie gekühlt oder beheizt werden, bei einer Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch das Fernwärmenetz der Stadtwerke Karlsruhe GmbH die Anforderungen des EEWärmeG.

Dieses Schreiben gilt als Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Nummer VII der Anlage zum EEWärmeG zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.



ppa. Dr. Rink
Hauptabteilungsleiter Wärme / Kraft-Wärme-Kopplung